

**Satzung über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in
der Stadt Straelen
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom
21. Dezember 2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung vom 21.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018
2. Änderung vom 20.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019
3. Änderung vom 17.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020
4. Änderung vom 22.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021
5. Änderung vom 22.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022
6. Änderung vom 21.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023
7. Änderung vom 20.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024
8. Änderung vom 20.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025
9. Änderung vom 18.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind entsprechend dem festgelegtem Reinigungszeitraum zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend. Sollte kein Gehweg vorhanden sein ist ein Streifen von mind. 1 – 1,5 Meter abzustreuen, um den sicheren Fußgängerverkehr zu gewährleisten.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich:
- | | |
|--|--------|
| a) für die Innenstadt: | 2,24 € |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen: | 1,80 € |
| c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs: | 1,61 € |
| d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs: | 1,42 € |
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| - für den Streubereich I + II (W1): | 1,06 € |
| - für den Streubereich III (W2): | 0,32 € |

- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder -
gegen ein Geh- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Straelen vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

Straßenverzeichnis
zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Straelen

Straße/Gasse	Straßenart: Innenstadt	Abk. I	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2 der Satzung:				Zeitliche Begrenzung der Reinigung			
			Anliegerverkehr	A	Fahrbahnen:		Gehwege (soweit vorhanden)		freitags oder samstags durch Anlieger	1 x in der Woche durch Reinigungs- unternehmen bzw. durch den Baube- triebshof
					Reinigung der Fahrbahnen	Winterwartung der Fahrbahnen	Reinigung der Gehwege	Winterwartung der Gehwege		
					An = Anlieger S = Stadt	An = Anlieger S = Stadt	An = Anlieger S = Stadt	An = Anlieger S = Stadt		
Innerörtlicher Verkehr	IV	Überörtlicher Verkehr	ÜV	Winterwartungsbereiche Bereich I	W1	Bereich II*	W2	Keine Winterwartung		
Albert-Steeger-Straße	A	W0	An	An	An	An	X			
Altbrookstraße	A	W2	S	S	An	An	X	X		
Alte Versteigerung	A	W0	An	An	An	An	X			
Alter Venloer Weg –rechte Straßenseite bis einschl. Hausnummer 98, linke Straßenseite bis einschl. Hausnummer 95	IV	W2	S	S	An	An	X	X		
Alter Venloer Weg ab Hausnummer 97	A	W0	An	An	An	An	x			
Am Gieselberg	IV	W1	S	S	An	An	X	X		
Am Gieselberg (Stichstraßen)	A	W0	An	An	An	An	X			
Am Hessepött	I	W0	An	An			X			
Am Jugendheim	A	W0	An	An	An	An	X			
Am Mühlentor	I	W1	S	S				X		
Amselweg	A	W0	An	An	An	An	X			
Am Taubenturm	I	W0	An	An			X			
An der Bleiche	IV	W1	S	S	An	An	X	X		
An der Bleiche -Stichstr.	A	W0	An	An	An	An	X			
An der Ölmühle	A	W1	S	S	An	An	X	X		
An der Uhr	A	W0	An	An	An	An	X			
An de Roos	A	W0	An	An	An	An	X			
Annastraße	ÜV	W1	S	S	An	An	X	X		
Anne-Frank-Straße	A	W0	An	An	An	An	X			
Antoniusstraße	A	W0	An	An	An	An	X			
Backespad vom Am Gieselberg bis Berghsweg	A	W0	An	An	An	An	X			
Bahnstraße	IV	W2	S	S	An	An	X	X		
Barbaragasse	I	W0	An	An			X			
Bayonstraße	I	W1	S	S	An	An	X			
Beethovenstraße	IV	W2	S	S	An	An	X	X		
Beginenpad	IV	W1	S	S	An	An	X	X		
Beginenpad (Haus-Nr. 12-24)	A	W0	An	An	An	An	X			
Berghsweg	A	W0	An	An	An	An	X			
Bertenweg	IV	W2	S	S	An	An	X	X		
Bertha-von-Suttner-Straße	A	W0	An	An			X			
Blumenweg	A	W0	An	An	An	An	X			
Boekholter Weg	A	W1	S	S	An	An	X	X		
Boekholter Weg –Stichstraße vom Boekholter Weg nach Zand-	A	W0	An	An	An	An	x			
Bormiger Weg	A	W0	An	An	An	An	X			
Brauer gasse	I	W1	S	S				X		
Brentanostraße	A	W0	An	An			X			
Brucknerstraße	A	W0	An	An	An	An	X			
Clara-Wieck-Straße	A	W0	An	An			X			
Dahlienweg	A	W0	An	An	An	An	X			

Helene-Weber-Straße	A	W0	An	An			X	
Hermann-van-den-Berg-Str.	A	W0	An	An	An	An	X	
Herzog-Arnold-Gasse	I	W0	An	An			X	
Hetzterter Straße bis einschließlich Brücke	ÜV	W1	S	S	An	An	X	X
Hochstraße	I	W1	S	S				X
Hopfenweg	A	W0	An	An			X	
Hornweg	A	W0	An	An	An	An	X	
Hölderlinstraße	A	W0	An	An			X	
Höttenpfad	A	W0	An	An			X	
Hubertusstraße	A	W1	S	S	An	An	X	X
Industriestraße	A	W2	S	S	An	An	X	X
Irisweg	A	W0	An	An			X	
Jahnstraße	A	W0	An	An	An	An	X	
Johannesstraße	A	W0	An	An	An	An	X	
Johann-Giesberts-Platz	ÜV	W1	S	S	An	An	X	X
Josefstraße	ÜV	W1	S	S	An	An	X	X
Junkersstraße	IV	W1	S	S	An	An	X	X
Karl-Arnold-Straße	IV	W1	S	S	An	An	X	X
Karl-Leisner-Straße	A	W0	An	An			X	
Katharinenstraße	A	W0	An	An	An	An	X	
Kirchplatz			S	S				
Kleiner Markt	I	W0	An	An			X	
Klosterplatz	I	W1	S	S	An	An	X	
Klosterstraße	I	W1	S	S				X
Kromsteg	A	W1	S	S	An	An	X	X
Kuhstraße	I	W1	S	S				X
Küfergasse	I	W0	An	An			X	
Lerchenweg	A	W0	An	An	An	An	X	
Lessingstraße	A	W0	An	An	An	An	X	
Liebfrauegasse	I	W0	An	An			X	
Lilienweg	A	W0	An	An	An	An	X	
Lingsforter Straße	ÜV	W1	S	S	An	An	X	X
Luciagasse	I	W0	An	An			X	
Ludwig-Quaas-Straße	IV	W1	S	S	An	An	X	X
Maria-Montessori-Straße	A	W0	An	An			X	
Marie-Curie-Straße	A	W0	An	An			X	
Marienstraße	IV	W1	S	S	An	An	X	X
Markt	I	W1	S	S				X
Max-Planck-Straße	A	W1	S	S	An	An	X	X
Meisenweg	A	W0	An	An	An	An	X	
Mozartstraße	A	W0	An	An	An	An	X	
Mühlenstraße	I	W1	S	S				X
Mutter-Teresa-Straße	A	W0	An	An			X	
Gasse Mühlenstraße zwischen Haus-Nr. 8 + 10	I	W0	An	An			X	
Nachtigallenweg	A	W0	An	An	An	An	X	
Nettesheimstraße	A	W0	An	An	An	An	X	
Nordwall	ÜV	W1	S	S	An	An	X	X
Ostwall	ÜV	W1	S	S	An	An	X	X
Picardie	I	W1	S	S				X

	Straßenart: Innenstadt	Abk. I	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2 der Satzung:				Zeitliche Begrenzung der Reinigung	
	Anliegerverkehr	A	Fahrbahnen:		Gehwege (soweit vorhanden)		freitags oder samstags durch Anlieger	1 x in der Woche durch Reinigungs- unternehmen bzw. durch den Baube- triebshof
	Innerörtlicher Verkehr	IV	Reinigung der Fahrbahnen	Winterwartung der Fahrbahnen	Reinigung der Gehwege	Winterwartung der Gehwege		
	Überörtlicher Verkehr	ÜV	An = Anlieger S = Stadt	An = Anlieger S = Stadt	An = Anlieger S = Stadt	An = Anlieger S = Stadt		

Straße/Gasse	Winterwartungsbereiche		W1																	
	Bereich I									W2										
	Bereich II*															W0				
	Keine Winterwartung																			
Pirolweg	A	W0	An	An				X												
Professor-Borchers-Straße	I	W1	S	S	An	An		X	X											
Quirinustraße	A	W0	An	An	An	An		X												
Rathausstraße	ÜV	W1	S	S	An	An		X	X											
Robert-Bosch-Straße	A	W2	S	S	An	An		X	X											
Roelpad	IV	W1	S	S	An	An		X	X											
Römerberg	A	W0	An	An				X												
Römerstraße	IV	W1	S	S	An	An		X	X											
Römerwall	A	W0	An	An	An	An		X												
Rosenweg	A	W0	An	An	An	An		X												
Sanger Dyk	A	W1	S	S	An	An		X	X											
Sebastianusweg	A	W0	An	An				X												
Shalom-Weg	I	W0	An	An				X												
St.-Anno-Straße	IV	W1	S	S	An	An		X	X											
St.-Raphael-Straße	IV	W2	S	S	An	An		X	X											
Stormstraße	A	W0	An	An				X												
Schillerstraße	A	W0	An	An	An	An		X												
Schubertstraße	A	W0	An	An	An	An		X												
Schustergasse	I	W0	An	An				X												
Soatspad vom Ostwall bis zur Zuwegung zum Friedhof	IV	W2	S	S	An	An		X	X											
Soatspad von der Zuwegung zum Friedhof bis Ende Ausbau	A	W0	An	An	An	An		X												
Sophie-Scholl-Straße	A	W0	An	An				X												
Südwall	ÜV	W1	S	S	An	An		X	X											
Tulpenstraße	IV	W1	S	S	An	An		X	X											
Uhlandstraße	A	W0	An	An	An	An		X												
Venloer Straße von Johann- GiesbertsPlatz bis zum Markt	I	W1	S	S					X											
Venloer Straße vom JohannGiesberts- Platz bis Ortsausgang – linke Straßenseite bis Haus-Nr. 134, rechte Straßenseite bis Haus-Nr. 119	ÜV	W1	S	S	An	An		X	X											
Viktorweg	A	W0	An	An	An	An		X												
von-Bodelschwingh-Straße	A	W0	An	An	An	An		X												
von-Galen-Straße	A	W0	An	An				X												
Von-Ketteler-Straße	A	W0	An	An	An	An		X												
Von-Nell-Breuning-Straße	A	W0	An	An	An	An		X												
Von-Siemens-Straße	A	W1	S	S	An	An		X	X											
Wagnerstraße	A	W0	An	An				X												
Walbecker Straße	IV	W1	S	S	An	An		X	X											
Wankumer Straße bis einschließlich Haus-Nr. 2	ÜV	W1	S	S	An	An		X	X											
Webergasse	I	W0	An	An				X												
Westwall	ÜV	W1	S	S	An	An		X	X											
Zand von Annastraße bis Heronger Straße	ÜV	W1	S	S	An	An		X	X											
Zeisigweg	A	W0	An	An	An	An		X												
Zeppelinstraße	A	W2	S	S	An	An		X	X											
Zum Groenewald	I	W0	An	An				X												
Zur alten Post	I	W0	An	An				X												
Broekhuysen -nur B 221/Ortsdurchfahrt	ÜV	W1	S	S	An	An		X	X											

Straßenart: Innenstadt	Abk. I	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2 der Satzung:		Zeitliche Begrenzung der Reinigung	
		Fahrbahnen:	Gehwege (soweit vorhanden)		
Anliegerverkehr	A				

Straße/Gasse	Innerörtlicher Verkehr	IV	Reinigung der Fahrbahnen	Winterwartung der Fahrbahnen	Reinigung der Gehwege	Winterwartung der Gehwege	freitags oder samstags durch Anlieger	1 x in der Woche durch Reinigungsunternehmen bzw. durch den Baubetriebshof
	Überörtlicher Verkehr	ÜV	An = Anlieger S = Stadt	An = Anlieger S = Stadt	An = Anlieger S = Stadt	An = Anlieger S = Stadt		
<u>Winterwartungsbereiche</u>								
Bereich I		W1						
Bereich II*		W2						
Keine Winterwartung		W0						
Ahornweg	A	W0	An	An	An	An	X	
Alter Kirchpfad	A	W0	An	An			X	
Amandusweg	IV	W1	S	S	An	An	X	X
Am Kattenberg	A	W0	An	S			X	
Am Mühlenberg	A	W0	An	S				
Beekerstraße	A	W0	An	An	An	An	X	
Bergstraße	ÜV	W1	S	S	An	An	X	X
Birkenweg	A	W0	An	An			X	
Buchenweg	A	W0	An	An			X	
Cäcilienweg	A	W0	An	An	An	An	X	
Carl-Kühne-Straße	A	W1	S	S	An	An	X	X
Erlenweg	A	W0	An	An	An	An	X	
Eschenweg	A	W0	An	S	An	An	X	
Hoverstraße	A	W0	An	An	An	An	X	
Im Roth	A	W0	An	An			X	
Kiewittstraße –links bis hinter Haus-Nr. 53, rechts bis Haus-Nr. 40-	ÜV	W1	S	S	An	An	X	X
Leuther Straße – westlich bis an den Liebfrauenweg, östlich bis an die Beekerstraße	ÜV	W1	S	S	An	An	X	X
Liebfrauenfeld	A	W0	An	An	An	An	X	
Liebfrauenweg	A	W0	An	An	An	An	X	
Lindenweg	A	W0	An	S			X	
Löckerweg	A	W0	An	An			X	
Neustraße	A	W0	An	An	An	An	X	
Niederdorfer Straße -links bis Haus-Nr. 67, rechts bis Haus-Nr. 68-	ÜV	W1	S	S	An	An	X	X
Nölkenweg	A	W0	An	An			X	
Op de Kamp	A	W0	An	An			X	
Pastor-Hahnen-Straße	A	W0	An	An	An	An	X	
Pöttbeek	A	W0	An	An	An	An	X	
Riether Straße -Stichstraße-	A	W0	An	An	An	An	X	
Schlousweg	A	W0	An	An	An	An	X	
Steinbergweg	A	W0	An	An	An	An	X	
Theresienweg	A	W0	An	An	An	An	X	